



Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen im Überblick

Block A

Zugangsvoraussetzung Modul 1:

- deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1

Zugangsvoraussetzungen Modul 2:

- Erfolgreiche Teilnahme am Modul 1
- Oder: Pflegeerlaubnis bzw. Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII (bitte beachten: hierfür gilt die Voraussetzung Sprachniveau im Deutschen auf Niveau B2)
- Personen, die einen Vorbereitungslehrgang zur Externenprüfung Kinderpflege erfolgreich absolviert haben, aber die Externenprüfung nicht erfolgreich absolviert haben, können zu Modul 2 zugelassen werden. (bitte beachten: Eine Förderung als Assistentkraft jedoch setzt entweder die Tagespflegeerlaubnis (s.o.) oder die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1 voraus.)



Block B

Zugangsvoraussetzungen Modul 3:

In Modul 3 können Teilnehmende einsteigen, die

- das Modul 2 erfolgreich abgeschlossen haben
oder
- eine mindestens zweijährige nicht-einschlägige Berufsausbildung (im In- oder Ausland)
oder
- eine Ausbildung zum/r HeilerziehungspflegerIn abgeschlossen
oder
- erfolgreich die Weiterbildung „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“
oder
- ein abgeschlossenes (nicht-einschlägiges) Studium absolviert haben (im In- oder Ausland)

Zudem müssen alle Teilnehmenden folgende Nachweise erbringen:

- Abschluss der Mittelschule oder höher
- einen Nachweis über einschlägige Praxiserfahrung im Umfang von mindestens 800 Stunden (in einer Kita, im schulischen Ganztage, der Tagespflege, Mittagsbetreuung, Schulvorbereitende Einrichtung, Individualbegleitung in einer Kita, Hort),
- Mindestalter 21 Jahre,
- sowie (bei einer anderen Erstsprache als Deutsch) den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (mind. B2 Niveau).

Zudem ist die Bestätigung des Arbeitgebers über die Zusage eines Arbeitsplatzes in einer Mini-Kita, in einer Kita, im schulischen Ganztage oder in der Großtagespflege zu Beginn der Qualifizierung erforderlich (kein Mindestumfang einer wöchentlichen Arbeitszeit vorgeschrieben).

Anstellungsmöglichkeit gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG: als genehmigte Ergänzungskraft möglich.

Zugangsvoraussetzungen zu Modul 4:

In Modul 4 können Teilnehmende einsteigen, die das Modul 3 erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausnahme: Teilnehmende, die den Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf Ergänzungskraftniveau (mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit) erbringen, aufgrund fehlender abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung bzw. fehlendem abgeschlossenem einschlägigem Studienabschluss nicht über die Zugangsvoraussetzung zu Modul 5 verfügen, können direkt in Modul 4 (oder freiwillig in Modul 3) einsteigen.

Benötigte sonstige Nachweise:

- Abschluss der Mittelschule oder höher
- Mindestalter 21 Jahre beim Start der Qualifizierung
- (bei ausländischen Teilnehmenden) den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (mind. B2 Niveau)
- Zustimmung des Trägers über die Zusage eines Arbeitsplatzes in einer Mini-Kita, in einer Kita, im schulischen Ganztage oder in der Großtagespflege zu Beginn der Qualifizierung erforderlich (kein Mindestumfang einer wöchentlichen Arbeitszeit vorgeschrieben).

Anstellungsmöglichkeit gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG: als genehmigte Ergänzungskraft möglich.



Block C

Zugangsvoraussetzungen zu Modul 5:

In Modul 5 können Teilnehmende einsteigen, die entweder das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen haben oder eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufsausbildung (z.B. Kinderpflege) oder ein einschlägiges Studium (im In- oder Ausland) abgeschlossen haben. Zudem müssen alle Teilnehmenden folgende Nachweise erbringen:

- Mindestalter 25 Jahre beim Start der Qualifizierung
- Mittelschulabschluss oder höher
- einen Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf Ergänzungskraftniveau (mit mind. 50 % der wöchentl. Arbeitszeit, Personalzustimmung für mindestens einen Betreuungsbereich als Ergänzungskraft)
- sowie (bei einer anderen Erstsprache als Deutsch) den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (mind. B2 Niveau).
- Nachweis über ein bestehendes Arbeitsverhältnis von mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit als genehmigte Ergänzungskraft mit Praxisanleitung durch eine Fachkraft zu Beginn der Qualifizierung

Anstellungsmöglichkeit gem. § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG: als genehmigte Ergänzungskraft und nach Abschluss der Zwischenprüfung bis zum erfolgreichen Abschluss als genehmigte Fachkraft.

Berufe, die laut Kita-Berufeliste zur Tätigkeit als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung legitimieren, können mit dieser Qualifizierung berufsfeldspezifische Kenntnisse erwerben und profitieren vom Zertifikat.